



HOTELA VORSORGESTIFTUNG

REGLEMENT ÜBER DIE WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Gültig ab 1. Januar 2005

mit 1. Teilrevision, gültig ab. 1. Juli 2009

I.	GRUNDLAGE	1
	Artikel 1 – Reglement der Vorsorgestiftung	1
II.	VERPFÄNDUNG	1
	Artikel 2 – Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	1
	Artikel 3 – Zustimmung des Pfandgläubigers	1
III.	VORBEZUG	1
	Artikel 4 – Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum	1
	Artikel 5 – Höhe des Vorbezuges	2
	Artikel 6 – Veräusserungsbeschränkung	2
	Artikel 7 – Steuern	2
	Artikel 8 – Information	2
	Artikel 9 – Zeitpunkt der Auszahlung	2
	Artikel 10 – Einschränkungen	2
	Artikel 11 – Rückzahlungspflicht	2
	Artikel 12 – Freiwillige Rückzahlung	3
	Artikel 13 – Rückzahlungsbetrag	3
	Artikel 14 – Wirkung des Vorbezuges	3
	Artikel 15 – Zusatzversicherung	3
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
	Artikel 16 – Inkrafttreten	3

I. GRUNDLAGE

Artikel 1 - Reglement der Vorsorgestiftung

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Artikel 6, Abs. 3 der Statuten der HOTELA Vorsorgestiftung vom 1. Juli 2009.

II. VERPFÄNDUNG

Artikel 2 - Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Die Austrittsleistung kann bis zum 50. Altersjahr vollständig verpfändet werden.

Der über 50-jährige Versicherte kann höchstens die höhere der folgenden Leistungen verpfänden:

- a) die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte oder
- b) die Hälfte seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung

Artikel 3 - Zustimmung des Pfandgläubigers

Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich für:

- a) die Barauszahlung der Austrittsleistung
- b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung
- c) den Übertrag eines Teils des Alterskapitals infolge Scheidung

Die Vorsorgestiftung teilt dem Pfandgläubiger mit, an welche Person und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

III. VORBEZUG

Artikel 4 - Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum

Der Versicherte kann nach dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) bis drei Jahre vor dem von ihm gewählten Rücktrittsdatum seinen Anspruch auf einen Vorbezug geltend machen.

Lebt der Versicherte in einer Partnerschaft gemäss Artikel 4 des Reglements der Vorsorgestiftung, so ist der Bezug nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

Hat der Versicherte bereits einen Vorbezug getätigt, kann ein erneuter Vorbezug erst nach einer Frist von fünf Jahren erfolgen.

Artikel 5 - Höhe des Vorbezuges

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

Der maximale Vorbezug, den ein Versicherter bis zum 50. Altersjahr beziehen kann, entspricht seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.

Der über 50-jährige Versicherte kann höchstens die höhere der folgenden Leistungen vorbezahlen:

- a) die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte oder
- b) die Hälfte seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges

Artikel 6 - Veräusserungsbeschränkung

Die Vorsorgestiftung beantragt beim zuständigen Grundbuchamt den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung.

Ist der Eintrag im Grundbuch nicht möglich, so hat sich der Versicherte gegenüber der Vorsorgestiftung vertraglich zu verpflichten, ihr eine Teil- oder Totalveräusserung seines Wohneigentums sofort zu melden.

Artikel 7 - Steuern

Die Vorsorgestiftung informiert die Eidgenössische Steuerbehörde über jeden Vorbezug sowie über dessen teilweise oder vollständige Rückzahlung.

Artikel 8 - Information

Bevor der Versicherte einen Vorbezug tätigt, wird er von der Vorsorgestiftung über die Folgen des Vorbezuges informiert. Insbesondere werden ihm die Leistungsreduktionen und die Möglichkeit einer Zusatzversicherung erläutert.

Artikel 9 - Zeitpunkt der Auszahlung

Die Vorsorgestiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem der Versicherte seinen Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Artikel 10 - Einschränkungen

Liegt eine Unterdeckung der Vorsorgestiftung vor, so kann diese die Verpfändung, den Vorbezug und die Rückzahlung in Anwendung von Art. 30f BVG zeitlich und betragsmässig einschränken oder verweigern.

Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Vorsorgestiftung in Frage gestellt, so kann diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Die Vorsorgestiftung erstellt eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Artikel 11 - Rückzahlungspflicht

Alle Vorbezüge müssen vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgestiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- c) beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird

Artikel 12 - Freiwillige Rückzahlung

Der Versicherte kann unter Berücksichtigung folgender Bedingungen jederzeit seine Vorbezüge teilweise oder vollständig zurückbezahlen:

- a) bis drei Jahre vor dem von ihm gewählten Rücktrittsdatum
- b) bis zum Eintritt einer Invalidität oder des Todes
- c) bis zur Barauszahlung einer Austrittsleistung

Artikel 13 - Rückzahlungsbetrag

Der Mindestbetrag einer freiwilligen Rückzahlung beträgt CHF 20'000.-. Ist die Summe aller Vorbezüge tiefer als der vorgenannte Mindestbetrag, kann die Rückzahlung nur mittels einer einmaligen Zahlung erfolgen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Jede Rückzahlung eines Vorbezuges gilt als Einkauf von Leistungen. Aus steuerrechtlicher Sicht wird eine Rückzahlung nicht in Betracht gezogen. Sie gibt auch nicht Anlass zu einer Steuerbefreiung.

Artikel 14 - Wirkung des Vorbezuges

Ab dem Zeitpunkt des Vorbezuges werden die Leistungen der Vorsorgestiftung im Verhältnis des Bezuges gekürzt.

Die Leistungskürzung wird auf Grund der technischen Grundlagen der Vorsorgestiftung berechnet und hängt von der Höhe des Vorbezuges ab.

Artikel 15 - Zusatzversicherung

Die Vorsorgestiftung bietet dem Versicherten die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung abzuschliessen, um eine Kürzung der Invaliden- und Todesfalleistungen zu verhindern.

Die Prämie dieser Zusatzversicherung wird jährlich auf Grund der technischen Grundlagen der Vorsorgestiftung berechnet und geht zu Lasten des Versicherten.

Der Abschluss einer Zusatzversicherung gilt für alle Vorbezüge. Deren Gültigkeit erlischt erst mit der vollständigen Rückzahlung aller Vorbezüge.

Bei einer teilweisen Rückzahlung der Vorbezüge wird die Zusatzversicherung proportional zum verbleibenden Saldo berechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Massgebend ist der deutsche Text dieses Reglements.